



## Satzung der Chorjugend im Hessischen Sängerbund e.V. Kurzform: Hessische Chorjugend

### § 1, Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Chorjugend im Hessischen Sängerbund e.V.“, Kurzform: Hessische Chorjugend.
2. Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er vereinigt die im Hessischen Sängerbund zusammengeschlossenen Jugendorgane der Sängerkreise und deren Kinder- und Jugendchöre.

### § 2, Zweck

1. Die Hessische Chorjugend vertritt Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
2. Aufgaben und Ziele der Hessischen Chorjugend bestehen vor allem darin, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern. Außerdem führt die Chorjugend darüber hinausreichende jugendpflegerische Maßnahmen durch und ist bemüht, freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen und zu unterstützen.

Dazu gehören insbesondere: politische, soziale und kulturelle Bildungsarbeit, Jugendberatung, Freizeitangebote mit Erholung, gesellschaftliche Veranstaltungen, Spiel und Sport sowie die Förderung internationaler Zusammenarbeit. Pädagogische Ziele sind die Förderung der charakterlichen und schöpferischen Kräfte und die Erziehung der Jugendlichen zu freien und für die Musik aufgeschlossenen Menschen. Die Hessische Chorjugend sieht damit ihren Auftrag in einer ganzheitlichen Erziehung junger Menschen.

3. Die Hessische Chorjugend bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

## § 3, Aufgaben

1. Die Hessische Chorjugend bekennt sich zu den Zielen des Hessischen Sängerbundes. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
2. Die Hessische Chorjugend verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Ihre Aufgaben sind:

- Pflege und Förderung des Chorwesens durch jugendpflegerische Arbeit gemäß § 2.
- Erarbeitung und Fortschreibung eines inhaltlichen Konzeptes.
- Durchführung von musikalischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendliche, z.B. praktische Gesangsarbeit.
- Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Sänger und Sängerinnen von Kinder- und Jugendchören durch Förderung des sozialen Verhaltens.
- Verstärkung der Zusammenarbeit im Bereich des Chorwesens durch Veranstaltung von Chortreffen und Förderung des Austausches von Chören.
- Aus- und Fortbildung von Jugendleitern, von Mitarbeitern und Jugendchorleitern.

## § 4, Gemeinnützigkeit

1. Die Hessische Chorjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Hessische Chorjugend ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

3. Bei Auflösung der Hessischen Chorjugend oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Hessischen Sängerbund oder seinem Rechtsnachfolger zu, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 5, Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Hessischen Chorjugend sind die Kinderchöre, Kinder- und Jugendchöre, Jugendchöre sowie Tanz- und Instrumentalkreise (als eingetragene oder nichteingetragene Vereine) der Sängerkreise im Hessischen Sängerbund. Die Mitgliedschaft in die Hessische Chorjugend erfolgt durch die Aufnahme in den Hessischen Sängerbund durch dessen Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der auch einen Passus über den Eintritt in die Hessische Chorjugend enthält. Die Mitglieder werden vom Kreisverband und von dem

Jugendvorsitzenden bzw. dem Jugendreferenten des jeweiligen Sängerkreises betreut. Die Mitglieder der Hessischen Chorjugend sind Mitglieder im Hessischen Sängerbund e.V.

2. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann im Übrigen durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte, auch des Hessischen Sängerbundes, verstoßen hat. Ein Mitglied kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung beim Chorjugendtag zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufungseinlegung entscheidet der nächste Chorjugendtag.
4. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die die Hessische Chorjugend erwirkt, in Anspruch zu nehmen. Sie haben weiterhin das Recht zur Nutzung der Verbandseinrichtungen und zur Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele der Hessischen Chorjugend und des HSB zu fördern und Beschlüsse auszuführen.

## § 6, Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag der Hessischen Chorjugend wird vom Chorjugendtag festgelegt. Er enthält auch die an den Bundesverband abzuführenden Beitragsanteile. Die Beitragsabwicklung wird vom Hessischen Sängerbund übernommen.

Die Mitgliedsbeiträge obliegen der Verwaltung der Hessischen Chorjugend. Jugendfördermittel fließen der Hessischen Chorjugend automatisch zu.

Über den jährlichen Zuschuss des Hessischen Sängerbundes beschließt der Vorstand des Hessischen Sängerbundes nach Vorlage der geplanten Projekte.

## § 7, Organe

Organe der Hessischen Chorjugend sind:

- der Chorjugendtag
- der Jugendbeirat der Chorjugend
- der Chorjugend-Vorstand

## § 8, Chorjugendtag

1. Der Chorjugendtag ist die Versammlung der Vertreter der Sängerkreise, an der der Chorjugendvorstand mit Stimmrecht teilnimmt. Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Chorjugendtag statt, und zwar jeweils vor der Bundeshauptversammlung bzw. der Beiratssitzung des Hessischen Sängerbundes. Ein außerordentlicher Chorjugendtag ist einzuberufen, wenn dies von dem Chorjugend-Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird, oder zumindest ein Drittel der angeschlossenen Vereinigungen der Hessischen Chorjugend dies schriftlich beantragen.
2. Der Chorjugendtag wird spätestens einen Monat vor der Bundeshauptversammlung abgehalten. Die Einberufung erfolgt zumindest vier Wochen vor dem Termin durch Mitteilung in der Zeitschrift des Hessischen Sängerbundes oder durch schriftliche Einladung jeweils unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Chorjugendtag dient der Standortbestimmung der Kinder- und Jugendchöre im Hessischen Sängerbund, der Besprechung und Beratung anstehender Fragen und der Abstimmung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

In seinen Zuständigkeitsbereich fallen insbesondere:

- die Wahlen des Vorsitzenden, der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundeschorleiter der Chorjugend, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und der vier weiteren Vorstandsmitglieder der Chorjugend sowie zwei Rechnungsprüfer und deren Vertreter.
  - Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
  - Beratung und Verabschiedung des Jahreshaushaltsplanes
  - Änderung der Satzung
  - die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Chorjugendtage.
4. Der Chorjugendtag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden erfolgen.
  5. Für Wahlen, Anträge und Abstimmungen gilt die Satzung des Hessischen Sängerbundes.
  6. Wahl- und stimmberechtigt sind:
    - a) Sängerkreise bis zu 200 Mitglieder (Kinder und Jugendliche) mit 1 Stimme  
bis zu 500 Mitgliedern mit 2 Stimmen  
bis zu 750 Mitgliedern mit 3 Stimmen  
bis zu 1000 Mitgliedern mit 4 Stimmen  
über 1000 Mitgliedern mit 5 Stimmen  
Maßgeblich ist hierbei die Zahl der dem Hessischen Sängerbund für das vorhergehende Jahr gemeldeten Kinder und Jugendliche.  
Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt.
    - b) die Mitglieder des Chorjugendvorstandes
    - c) der Präsident des Hessischen Sängerbundes, im Verhinderungsfall einer seiner Vizepräsidenten

Doppeltes Stimmrecht ist ausgeschlossen.

## § 9, Jugendbeirat

1. Der Jugendbeirat besteht aus den Mitgliedern des Chorjugendvorstandes sowie allen Kreisjugendreferenten bzw. Jugendvorsitzenden und Jugendchorleitern der Sängerkreise. Der Vorsitzende der Hessischen Chorjugend ist gleichzeitig der Vorsitzende des Jugendbeirates.
2. Der Jugendbeirat tritt zumindest einmal jährlich zusammen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beratung sämtlicher grundsätzlicher Fragen der Jugendarbeit
  - Fragen der Organisation und der Öffentlichkeitsarbeit
  - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes, soweit kein Chorjugendtag stattfindet.
  - Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes in dem Jahr, in dem ein Chorjugendtag nicht stattfindet.
3. Der Beirat ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. In Jahren, in denen ein Chorjugendtag stattfindet, muss kein Jugendbeirat einberufen werden.

## § 10, Chorjugendvorstand

Der Vorstand der Hessischen Chorjugend besteht aus

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Bundeschorleiter der Chorjugend
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- vier weiteren Vorstandsmitgliedern
- dem Präsidenten des Hessischen Sängerbundes oder einem seiner gewählten Stellvertreter

Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind Vorsitzender, die stellvertretenden Vorsitzenden, Bundeschorleiter, Schriftführer und Schatzmeister.

Wählbar ist, wer einem der Chöre des Hessischen Sängerbundes angehört. Die vier weiteren Vorstandsmitglieder sollten zum Zeitpunkt der Wahl zumindest 18 Jahre alt und nicht älter als 27 Jahre sein.

Die Wahl der Mitglieder des Chorjugendvorstandes erfolgt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen, das nicht dem Vorstand angehört. Das Ersatzmitglied muss auf der nächsten Jugendbeiratssitzung mit Mehrheit gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest fünf Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Vorstand wird in musikalischen Fragen durch einen Musikausschuss beraten. Über dessen Zusammensetzung beschließt der Chorjugendtag. Der Bundeschorleiter der Hessischen Chorjugend ist Vorsitzender des Musikausschusses.

Aufgaben des Vorstandes der Hessischen Chorjugend sind:

- Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte im Bereich der Chorjugend
- Einberufung des Chorjugendtages und dessen Durchführung
- Einberufung des Jugendbeirats
- Gewährung von Zuschüssen an die Kinder-/Jugendchöre sowie die Sängerkreise nach den bestehenden Richtlinien
- Öffentlichkeitsarbeit

## § 11, Musikausschuss

Dem Vorstand wird ein Musikausschuss angegliedert. Vorsitzender des Musikausschusses (MA) ist der gewählte Bundeschorleiter. Dem Musikausschuss gehören zusätzlich drei Mitglieder an. Die Mitglieder des Musikausschusses werden durch den Chorjugendtag oder Jugendbeirat gemäß § 10 der Satzung auf Vorschlag des Vorstandes berufen.

Die Mitglieder des MA haben insbesondere die Aufgabe:

- den Vorstand in musikalischen Angelegenheiten zu beraten
- Konzeptionen für musikalische Veranstaltungen zu entwickeln
- Maßnahmen zur musikalischen Bildung zu projektieren
- Zeitgemäße musikalische Tendenzen für die Chorjugendarbeit aufzuarbeiten
- beschlossene Maßnahmen in der Umsetzung unterstützend zu begleiten

Die Mitglieder des MA können bei Bedarf zu eigenständigen Arbeitssitzungen zusammenkommen. Der Vorsitzende der Hessischen Chorjugend oder einer seiner Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

## § 12, Kassenführung

1. Die eigenständige Kassenführung erfolgt durch den Schatzmeister.
2. Der Schatzmeister hat alljährlich bis spätestens 31. Januar für das kommende Jahr einen Haushaltsentwurf zu erstellen und diesen dem Chorjugend-Vorstand vorzulegen. Die Genehmigung des Haushalts erfolgt durch den Chorjugendtag/Jugendbeirat der Hessischen Chorjugend.
3. Der Schatzmeister ist neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern befugt:
  - sämtliche Zahlungen für die Hessische Chorjugend entgegenzunehmen und hierüber
  - Bescheinigungen zu erteilen.
  - Zahlungen zu leisten, als es sich um laufend wiederkehrende Zahlungen handelt. Alle Zahlungen über 1.000 € dürfen nur mit Zustimmung oder auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern erfolgen.
  - den bei dem gesamten Zahlungsverkehr (Kassengeschäfte) anfallenden Schriftverkehr selbständig zu führen.

4. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die gewählten Rechnungsprüfer der Hessischen Chorjugend.

## § 13, Niederschriften

Über sämtliche Sitzungen des Jugendbeirats, des Chorjugendvorstandes und des Chorjugendtages sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer, vom Vorsitzenden, dessen Stellvertretern oder einem vom Vorsitzenden benannten Mitglied des betreffenden Organs zu unterzeichnen.

## § 14, Vertretung

Die Hessische Chorjugend wird durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter vertreten. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Schriftführer, Schatzmeister und Bundeschorleiter sind berechtigt, die Hessische Chorjugend jeweils zu zweit zu vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall vertreten. Sind auch die Stellvertreter verhindert, so erfolgt die Vertretung durch Schriftführer/Schatzmeister, Schriftführer/Bundeschorleiter oder Schatzmeister/Bundeschorleiter in der genannten Reihenfolge.

## § 15, Auflösung

Die Auflösung der Hessischen Chorjugend kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Chorjugendtag beschlossen werden. Der Beschluss erfordert mindestens eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Sofern der zur Auflösung einberufene Chorjugendtag nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## 16, Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

## § 17, Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen der Hessischen Chorjugend oder in Folge von Handlungen oder Anordnungen der Organe der Hessischen Chorjugend oder sonstiger im Auftrag der Hessischen Chorjugend tätiger Personen entstehen, haftet die Hessische Chorjugend nur, wenn ein Organmitglied, ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die die Hessische Chorjugend gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2. Im Falle einer Schädigung gem. Abs. 1 haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied die Hessische Chorjugend in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung seiner Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse der Hessischen Chorjugend, so darf die Hessische Chorjugend Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Hessische Chorjugend bei einem Mitglied Regress nimmt, weil die Hessische Chorjugend von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen die Hessische Chorjugend, falls es die Schädigung in Ausübung des Vereinsamtes oder Ausführung einer Tätigkeit im Auftrage oder wohlverstandenen Interesse der Hessischen Chorjugend herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

## § 18, Schlussbestimmungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt für den Bereich der Hessischen Chorjugend die Satzung und Geschäftsordnung des Hessischen Sängerbundes

## § 19, Inkrafttreten

Die Satzung tritt sofort in Kraft und wird umgehend in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

Lorsch, den 23. April 2016 (außerordentlicher Chorjugendtag)

Geschäftsführender Vorstand:



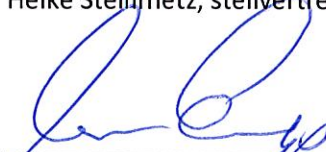
Kai Habermehl, Vorsitzender



Heike Steinmetz, stellvertretende Vorsitzende



Michael Gerheim, stellvertretender Vorsitzender



Werner Schupp, Schatzmeister



Ernie Rhein, Bundeschorleiter



Felicia Siotto, Schriftführerin